

Kurzfassung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage:

Die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV):

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-616/>

Sie ist am 02. November 2020 in Kraft getreten und gilt bis 30. November 2020

Grundsätzliche Regelungen für bayerische Volkshochschulen:

- Kurse an bayerischen Volkshochschulen können weiterlaufen.
- Es herrscht Maskenpflicht auch während des Unterrichts am Platz auch unter Einhaltung der 1,5m Abstandsregelung. Dies gilt auch für die Dozent*innen.
- Wie bei anderen Bildungsbereichen (Kita, Schule, Hochschule) gelten für unsere Angebote die Kontaktbeschränkungen (max. 2 Haushalte, max. 10 Personen) nicht!

Veranstaltungsspezifische Regelungen:

Veranstaltungsart	Kann stattfinden?	Bemerkungen
Prüfungskurse	Ja	<u>Keine</u> Maskenpflicht bei Sprachprüfungen, wenn diese organisatorisch verselbstständigt sind und also nicht im Rahmen des üblichen Sprachkursbetriebs bzw. -unterrichts stattfinden und wenn es für die Prüfung „zwingend erforderlich“ ist, dass die Maske abgenommen wird. Der Mindestabstand von 1,5 m muss dabei eingehalten werden. s. 8. BayIfSMV § 17
Kinderkurse, Eltern-Kind-Kurse (wenn nicht in der Gesundheitsbildung)	Ja	Unter den entsprechenden Hygienevoraussetzungen., s. 8. BayIfSMV § 19.
Kochkurse	Ja	Als Angebot der außerschulischen Bildung s. 8. BayIfSMV § 20
Musikunterricht	Ja	Wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. s. 8. BayIfSMV § 20 Abs. 2
Übernachtungen in Bildungshäusern	Ja	Da kein touristischer Zweck s. 8. BayIfSMV § 14 Wenn zu einem zulässigen Übernachtungsangebot gastronomische Verpflegung gehört, ist dies erlaubt (z.B. im Frühstücksraum, Restaurant). Die erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepte sind selbstverständlich einzuhalten. (vgl. auch Maskenpflicht nach 8. BayIfSMV § 14 Abs.2 Nr.3). Nicht erlaubt ist es dagegen, Verpflegung außerhalb einer (zulässigen) Übernachtung anzubieten.
Praktische Bewegungskurse (inkl. Tanzkurse, Entspannungskurse, Eltern-Kind Kurse)	Nein	Für Bewegungs- und Entspannungskurse geltend die Vorgaben für Sport s. 8. BayIfSMV § 10.
Stadt- / Kultur- / Naturführungen	Nein	s. 8. BayIfSMV § 11, Abs. 3

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Für Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:

- Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,50 m zwischen den Teilnehmer*innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
- Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmer*innen zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Gruppengröße ist möglichst so zu wählen, dass Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Gruppenarbeit ist nicht zugelassen. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Keine Gruppenbildung (vor, während oder nach der Veranstaltung).
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien (Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden).
- Türklinken /Arbeitstische /wiederverwendbare Arbeitsmaterialien - soweit von vhs zu Verfügung gestellt - sind nach Gebrauch zu desinfizieren (*Ergänzung nach Rücksprache mit KM: Reinigung mit geeigneten Mitteln ist ausreichend und nach „Veranstaltungsende“ genügt (Beispiel: Abwischen des Tisches mit einem mit einer Spülmittellösung angefeuchteten Papiertuch genügt und kann z.B. von erwachsenen Teilnehmer*innen selbst - und unter dem wachsamen Auge der Dozent*innen - sicher und zuverlässig durchgeführt werden).*
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Bereitstellung von Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher / Teilnehmer*innen sind mittels Aushängen auf regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Kursleiter*innen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Kursleiter*innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; *für den Umgang mit den zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung verarbeiteten Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (Schutz vor unberechtigter Einsicht / Veränderung, Aufbewahrungsfrist 1 Monat, Information gemäß Art. 13 DSGVO über Verarbeitung der Daten).*
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer*innen einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem/r festen Kursleiter/in betreut wird.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden. (*Ergänzung nach Rücksprache mit KM: Reinigung mit geeigneten Mitteln ist ausreichend. Bezüglich der Reinigungsintervalle müssen die Volkshochschulen im Reinigungskonzept die Zahl der Veranstaltungen und ein- und ausgehenden Personen berücksichtigen. Bei kleineren Volkshochschulen genügt sicher einmal am Tag, bei einer Volkshochschule mit sehr vielen Teilnehmern und vielen Veranstaltungen, wäre dies zu wenig. Hier ist jeweils der Einzelfall*

zu betrachten. Empfehlung: mit Augenmaß und ggf. mit Unterstützung Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei Bedarf und im Sinne des Infektionsschutzes die Reinigungsintervalle zu erhöhen.

- Die Regelungen **der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BayIfSMV verwiesen.
- Soweit Kinderbetreuung Bestandteil eines Kursangebots ist, ist diese in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Es dürfen nur Kinder betreut werden, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Die Dokumentationspflichten gelten entsprechend. Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen. Die üblichen Hygieneregeln (insb. Händewaschen) sind zu beachten (s. [Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#)).
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten (*Ergänzung: s. auch BayIfSMV § 14*).
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.

Verwendete Quellen

- Bayerische Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Sport, vom 18. September 2020, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-534/> (Abruf am 06.11.2020)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV), vom 30. Oktober 2020, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-616/> (Abruf am 06.11.2020)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, Bekanntmachung, Stand 30.09.2020, https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/20200929_isolation_kontaktpersonen_konsolidierte_lesefassung.pdf (Abruf am 06.11.2020)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung), <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html> (Abruf am 06.11.2020)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html> Stand 02.10.2020 (Abruf am 06.11.2020)

München, 09. November 2020